

Vorlage Nr.: 2025/0835

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **Stk**

Absichtserklärung zur Einführung des Mobilitätspasses sowie Ermächtigung zur Beantragung einer Anschubförderung für den Mobilitätspass

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2025	11	N	Vorberatung
Gemeinderat	21.10.2025	13	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, einen Förderantrag zur Anschubförderung des Mobilitätspasses beim Verkehrsministerium Baden-Württemberg zu stellen und gibt hiermit die hierfür erforderliche Absichtserklärung zur Einführung des Mobilitätspasses ab. Mit dem Förderantrag ist noch keine Verpflichtung oder Vorfestlegung zur Einführung des Mobilitätspasses verbunden.

Für die Planung und vertiefte Prüfung des Mobilitätspasses soll die Variante des

a) Einwohner*innenbeitrags

b) Kfz-Halter*innenbeitrags

näher betrachtet werden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: noch nicht bezifferbar	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: noch nicht bezifferbar
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KVV	

Das Ende März 2025 in Kraft getretene Landesmobilitätsgesetz Baden-Württemberg enthält für Kommunen in Baden-Württemberg die Ermächtigungsgrundlage zur Einführung eines Mobilitätspasses in einer von zwei Varianten. Der Mobilitätspass ist eine kommunale Abgabe, bei welcher die Abgabenzahlenden in Höhe ihrer Abgabe ein Guthaben für den Erwerb von ÖPNV-Zeitkarten erhalten (Mobilitätsguthaben).

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat ein Förderprogramm zur Anschubförderung des Mobilitätspasses gestartet. Die antragstellenden Kommunen können hierbei 75% ihrer anfallenden Planungs- und Vorbereitungskosten für die Einführung des Mobilitätspasses erstattet bekommen (max. 1 Mio. Euro je Antragsteller). Zuwendungsfähig sind zudem auch 75% der anfallenden internen Personalkosten für eine Personalstelle bis zur Entgeltgruppe 13 für den Bewilligungszeitraum (bis 31.12.2027). Die Antragstellung durch die jeweilige Kommune hat bis zum 16.11.2025 zu erfolgen, der Gremienbeschluss mit der erforderlichen Absichtserklärung kann bis zum 10.12.2025 nachgereicht werden.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Vorlage eines Gremienbeschlusses mit der Absichtserklärung, dass der Mobilitätspass in der antragstellenden Kommune eingeführt werden soll und die Wahl der favorisierten Variante. Mit der Beantragung der Anschubförderung sowie der Abgabe der Absichtserklärung ist noch keine Verpflichtung oder Vorfestlegung für die Einführung des Mobilitätspasses verbunden. Auch die Festlegung der Variante ist nicht verbindlich, sie hilft jedoch der Verwaltung bei der Planung und vertieften Prüfung der Umsetzung.

Die Einführung des Mobilitätspasses kann erst nach Erstellung einer Abgabensatzung sowie der Erarbeitung von technischen Lösungen für die Umsetzung der Abgabenerhebung und Erteilung des Mobilitätsguthabens erfolgen. Die Verwaltung schätzt, dass hierfür ca. 2 Jahre Vorlaufzeit benötigt werden.

Die Stadt Karlsruhe hat als eine von 21 Modellkommunen gemeinsam mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg in einem rund zwei Jahre andauernden Prozess Grundlagen für den Mobilitätspass erarbeitet. Darüber hinaus war die Stadt Karlsruhe auch als eine von drei „Vorreiterkommunen“ an Umsetzungsüberlegungen zum Mobilitätspass beteiligt. Die ursprünglich von der Verwaltung favorisierte Variante der Arbeitgeber*innenabgabe wurde jedoch nicht in das Landesmobilitätsgesetz übernommen. Im Landesmobilitätsgesetz sind nur noch die Varianten des Einwohner*innenbeitrags sowie des Kfz-Halter*innenbeitrags enthalten.

Beim **Einwohner*innenbeitrag** werden sämtliche Einwohner*innen einer Kommune zur Abgabe herangezogen. Allerdings sind Befreiungsmöglichkeiten vorzusehen, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Nach Einschätzung des Verkehrsministeriums sind bestimmte Personengruppen aus sozialen Gründen von der Abgabe zu befreien (z.B. Empfänger*innen von Sozialhilfe, Bürgergeld, Schüler*innen sowie Studierende). Weitere Befreiungen können in der Abgabensatzung geregelt werden.

Beim **Kfz-Halter*innenbeitrag** werden nur Einwohner*innen einer Kommune zur Abgabe herangezogen, auf die ein Kraftfahrzeug zugelassen ist (Kfz-Halter*innen). Hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten gelten die gleichen Grundsätze wie beim Einwohner*innenbeitrag. Weitere Befreiungen können in der Abgabensatzung geregelt werden. Einwohner*innen ohne eigenes Kraftfahrzeug (z.B. auch Nutzer*innen von Carsharing-Angeboten) werden nicht zu dieser Abgabe herangezogen.

Durch den Mobilitätspass können zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung des ÖPNV generiert werden. Soweit das Mobilitätsguthaben von den Abgabepflichtigen für den Erwerb von Fahrkarten verwendet wird (z.B. Erwerb des Deutschlandtickets), fließen den Verkehrsunternehmen (VBK, AVG, Deutsche Bahn etc.) über das Einnahmeverfahren zusätzliche Einnahmen zu. Soweit das

Mobilitätsguthaben von den Abgabepflichtigen nicht eingelöst wird, verbleiben die Einnahmen der erhebenden Kommune.

Der Mobilitätspass ist rechtlich so konzipiert, dass die damit generierten zusätzlichen Mittel der Kommune (aus der Nichteinlösung des Mobilitätsguthabens) zweckgebunden zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden sind, § 15 Landesmobilitätsgesetz. Mit Schreiben vom 24. Juli 2025 hat das Verkehrsministerium in seinen ergänzenden Hinweisen zum Landesmobilitätsgesetz bestätigt, dass die Mittel aus dem Mobilitätspass aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Kommunen nicht nur für den Ausbau, sondern auch zur Verhinderung des ansonsten notwendigen Abbaus des Bestandsangebots im ÖPNV verwendet werden dürfen. In Bezug auf die Stadt Karlsruhe bedeutet dies, dass die Einnahmen aus dem Mobilitätspass auch zur Verhinderung von einschneidenden Angebotskürzungen (z.B. umfassende Reduzierung auf 20-Minuten-Takt bei der TRAM) verwendet werden können. Mit den zusätzlichen Einnahmen aus dem Mobilitätspass könnten damit weitergehende starke Angebotskürzungen im ÖPNV-Angebot der VBK (über Stufe 1 des Einsparkonzepts hinaus) vermieden werden.

Die Förderungsgrundsätze zur Anschubförderung des Mobilitätspasses (Anlage 1) und das Schreiben des Verkehrsministeriums mit den ergänzenden Hinweisen zum Landesmobilitätsgesetz (Anlage 2) sind dieser Vorlage beigelegt.

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Mobilitätspasses hängen insbesondere von der ausgewählten Variante, dem Umfang der Befreiungen in der Abgabensatzung sowie der noch festzulegenden Beitragshöhe ab. Aktuell können hierzu noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Für die Umsetzung des Mobilitätspasses würde auch zusätzliches Personal benötigt, welches zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen und dadurch die Erlöse aus dem Mobilitätspass schmälern würde. Auch zu den Verwaltungskosten können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, einen Förderantrag zur Anschubförderung des Mobilitätspasses zu beantragen und gibt hiermit die hierfür erforderliche Absichtserklärung zur Einführung des Mobilitätspasses ab. Mit der Antragstellung ist noch keine Verpflichtung oder Vorfestlegung zur Einführung des Mobilitätspasses verbunden.

Für die Planung und vertiefte Prüfung des Mobilitätspasses soll die Variante des

- a) Einwohner*innenbeitrags
- b) Kfz-Halter*innenbeitrags

näher betrachtet werden.